

§ 15 WHKG 2015 Allgemeines

WHKG 2015 - Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.07.2021

Die in diesem Abschnitt angeführten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind Mittelwerte, die auf die jeweilige Probeentnahmedauer, die Normbedingungen und den jeweiligen Sauerstoffgehalt bezogen sind. Sie gelten für Abgasmessungen vor Ort.

In Kraft seit 19.12.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at